

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 38.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Bewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Logo. S. 329. — Gesetz, betreffend die Übernahme einer Garantie des Reichs in Bezug auf eine Eisenbahn von Darkestalan nach Deregren. S. 330.

(Nr. 3073.) Gesetz, betreffend die Bewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Logo. Vom 23. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, dem Schutzgebiete Logo zum Zwecke des Baues einer Eisenbahn von Vome nach Palime in einer Spurweite von mindestens einem Meter ein Darlehen bis zum Höchstbetrage von 7 800 000 Mark nach Maßgabe der zu bewilligenden Etatsbeträge zur Verfügung zu stellen und die dafür erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 2.

Dieses Darlehen ist seitens des Schutzgebiets Logo binnen dreißig Jahren vom Tage der Auszahlung ab nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden Tilgungsplane zurückzuerstatten und bis dahin mit dreieinhalb Prozent jährlich zu verzinsen.

§ 3.

Die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge sind alljährlich in den Etat des Schutzgebiets Logo aufzunehmen und zur Verfallzeit aus den bereitesten Einkünften desselben an das Reich abzuführen.

§ 4.

Die im Verkehrsbezirke der zu erbauenden Eisenbahn tätigen Landgesellschaften und Plantagenbesitzer sind, soweit sie besondere Interessen am Bahnbau